

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 49/69

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 10. Febr. 1970

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,
.....,
g e g e n
.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1970 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1968 geändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit die Klägerin für die Zeit vom 1. März 1963 bis 1. April 1964 ein tägliches Übergangsgeld von mehr als 0.80 DM verlangt.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht hat die Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zur Hälfte zu erstatten.

Im Revisionsverfahren sind keine Kosten zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des der Klägerin zustehenden Übergangsgeldes.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin - nachdem diese am 1. März 1963 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt und die Beklagte ihr vom 2. April bis 13. Mai 1964 stationäre Heilbehandlung gewährt hatte - durch Bescheid vom 4. Mai 1964 Übergangsgeld für die Zeit vom 12. Mai 1963 bis 1. April 1964 und durch Bescheid vom 14. Juli 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 14. Mai bis 31. Dezember 1964. Der Berechnung des Übergangsgeldes legte die Beklagte die letzten 12 Monatsbeiträge zugrunde, die die Klägerin als Weiterversicherte in den Jahren 1955 und 1956 in der Beitragsklasse II freiwillig entrichtet hatte; aus dem dieser Beitragsklasse entsprechenden mittleren Monatsverdienst (§ 7 Sozialversicherungsanpassungsgesetz -SVAG-) von 37,50 DM errechnete sie ein tägliches Übergangsgeld von 60 % = 0,80 DM.

Die Klägerin erhob Klage gegen beide Bescheide, erklärte jedoch im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG), daß sie die Klage wegen der Höhe des Übergangsgeldes durchführen werde, wenn die Klage auf Weiterzahlung der Rente Erfolg gehabt habe. Nach mündlicher Verhandlung vom 25. Oktober 1965, in der die Klägerin die Weitergewährung der Rente beantragte, wies das SG Düsseldorf durch Urteil vom gleichen Tage "die Klage" ab; in der nicht als Teilurteil gekennzeichneten Entscheidung befaßte sich das SG nur mit dem Rentenanspruch.

Mit der Berufung rügte die Klägerin ua, daß das SG über die Höhe des Übergangsgeldes nicht mitentschieden habe. Das Landessozialgericht (LSG) trennte den Streit um das Übergangsgeld von dem über die Weiterzahlung der Rente ab und



- 3 -

entschied über den ersten - nachdem sich der letzte infolge Weiterbewilligung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erledigt hatte - durch Urteil vom 11. Dezember 1968; es verurteilte die Beklagte, der Klägerin - unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge - für die Zeit ab 1. März 1963 bis 1. April 1964 ein tägliches Übergangsgeld von 5,50 DM zu zahlen. Das LSG hielt die Berufung hinsichtlich des Übergangsgeldes zwar nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (abgelaufener Zeitraum) an sich für ausgeschlossen, aufgrund der Verfahrensrüge der Klägerin aber nach § 150 Nr. 2 SGG dennoch für statthaft, weil das SG den Streit um die Höhe des Übergangsgeldes nicht hätte übergehen dürfen; der zwischenzeitliche Ablauf der Antragsfrist für eine Urteilsergänzung nach § 140 SGG hindere die Klägerin nicht, den Klagepunkt nun unmittelbar der Berufungsinstanz zu unterbreiten. In der Sache war das LSG der Auffassung, daß der Berechnung des Übergangsgeldes die letzten 12 Pflichtbeiträge der Klägerin, d.h. die Beiträge während ihrer letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Angestellte vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 (60 % des pflichtversicherten Entgelts = 5,45 DM, aufgerundet 5,50 DM täglich) zugrunde zu legen seien. Die Regelung in den Richtlinien der Beklagten, daß sich das Übergangsgeld bei Entrichtung freiwilliger Beiträge nach dem Mittelwert der Bruttoeinkünfte richte, die § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) den Pflichtbeiträgen gleicher Höhe zuordne, verstoße gegen § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AVG. Nach deren Wortlaut dürften bei der Ermittlung der Höhe des Übergangsgeldes nur Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Das habe zwar bei lange zurückliegenden Pflichtbeiträgen Ungereimtheiten zur Folge, verhindere aber Manipulationen. Die Regelung der Beklagten führe zu sinnwidrigen Ergebnissen, weil sie oft den begünstige, der nach dem Ende der Pflichtversicherung keine freiwilligen Beiträge mehr oder statt vieler niedriger wenig hohe entrichtete. Es sei nicht angängig, für Weiterversicherte eine Gesetzeslücke anzunehmen und in § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AVG



- 4 -

die Beitragsklassen des § 115 AVG oder gar auch die des SVAG von 1949 kurzerhand einzubeziehen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit sie für die Zeit vom 1. März 1963 bis 1. April 1964 zur Zahlung eines Übergangsgeldes von mehr als 0,80 DM täglich verurteilt worden ist.

Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 18 AVG.
Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Zunächst ist festzustellen, daß verfahrensrechtliche Gründe weder einer sachlichen Entscheidung des LSG entgegenstanden noch den Senat daran hindern, sich mit dem Streit um die Höhe des Übergangsgeldes sachlich zu befassen. Entgegen der Auffassung des LSG war zwar eine sich auf diesen - selbständigen - Streitgegenstand beziehende Berufung unzulässig, weil es insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung des SG fehlte; für die Rüge des Übergehens dieses Klagepunktes stand der Klägerin nur der Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG zur Verfügung. Die Klägerin konnte den nach Ablauf der Antragsfrist des § 140 SGG beim SG nicht mehr rechtshängigen Anspruch jedoch beim LSG in dem Verfahren der sich auf den Rentenstreit beziehenden, insoweit unbedenklich zulässigen Berufung durch eine Klageerweiterung geltend machen (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 321 Anm. 1 A und B; Stein/Jonaus, ZPO, 18. Aufl., § 321 Anm. I, II 2; RGZ 59, 128). Diese war nach den §§ 153 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 2 SGG zulässig, weil sich die Beklagte rügelos auf sie eingelassen hatte; für die Zulässigkeit der Klageerweiterung (Klageänderung) war es unerheblich, ob der eingeführte Streit für sich genommen nach den §§ 143 ff SGG berufungsfähig war. Mit der Klageerweiterung war der Streit über das Übergangsgeld beim LSG rechtshängig geworden, die spätere Trennung der



- 5 -

Anspruchsverfahren und die Erledigung des anderen Klageanspruchs haben hieran nichts mehr geändert.

In der Sache kann der Senat dem LSG nicht folgen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AVG wird die Höhe des Übergangsgeldes durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe der Beklagten bestimmt. Maßgebend sind hier die Richtlinien der Beklagten über die Zahlung von Übergangsgeld bei Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufsförderung außer bei Tuberkulose in der Ende 1960 beschlossenen Fassung, die in der Zeitschrift "Die Angestelltenversicherung" 1961, S. 23, veröffentlicht ist. Für Versicherte - zu denen die Klägerin gehört -, wird danach ein tägliches Übergangsgeld in Prozentsätzen von Bruttoarbeitsentgelten oder Bruttoarbeitsseinkommen festgesetzt, für den Fall der Klägerin in Höhe von 60 % (II A). In Abschnitt III A ist die Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes festgelegt; dort heißt es in Nr. 5: "Sind freiwillige Beiträge nach § 115 AVG entrichtet, so ist das ihnen entsprechende Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitsseinkommen wie folgt zu ermitteln: Für die Beitragsklassen nach § 115 AVG wird der Mittelwert des Bruttoarbeitsentgelts oder des Bruttoarbeitsseinkommens der Beitragsklasse zugrunde gelegt, die nach § 114 AVG den Pflichtbeiträgen gleicher Höhe zugeordnet ist". Diese Regelung hat die Beklagte auf die von der Klägerin in den Jahren 1955 und 1956 entrichteten freiwilligen Beiträgen angewandt, obwohl es sich nicht um nach § 115 AVG, sondern um nach § 7 SVAG vom 17. Juni 1949 entrichtete freiwillige Beiträge gehandelt hat. Die Beklagte ist offenbar der Auffassung, insoweit sei eine entsprechende Anwendung von III A Nr. 5 ihrer Richtlinien geboten.

Dem LSG ist zuzustimmen, daß die Beklagte die genannte Regelung - weder unmittelbar noch entsprechend - anwenden dürfte, wenn sie dem Gesetz widerspricht. Entgegen der Auffassung des LSG ist das jedoch nicht der Fall. § 18 AVG hat die grundsätzliche Freiheit der Organe der Beklagten in der Fest-



- 6 -

setzung der Höhe des Übergangsgeldes in Abs. 2 mehrfach eingeengt. Für Versicherte bestimmt Satz 2, daß sich das Übergangsgeld innerhalb bestimmter Prozentsätze des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens halten muß, das im Durchschnitt der letzten 12 bzw. 36 mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Diese Vorschrift könnte zwar für sich genommen nur für Pflichtbeiträge gelten, weil es (nach heutigem Recht) für die Höhe von freiwilligen Beiträgen gleichgültig ist, ob und welches Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird. Von dem folgenden Satz 3 werden jedoch auch freiwillige Beiträge erfaßt. Satz 3 bestimmt: "Sind Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, so sind bei der Berechnung die Beiträge anzusetzen, die den Mittelwerten der den Beitragsklassen nach § 114 zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen entsprechen". Durch "Verwendung von Beitragsmarken" werden Beiträge entrichtet sowohl von Versicherungspflichtigen, die selbst ihre Beiträge zu entrichten haben (§ 127 AVG), als auch von Weiterversicherten (§ 129 AVG). Für beide Gruppen gilt Satz 3. Bei der ersten Gruppe hat er die Aufgabe, die für deren Beiträge maßgebenden Rahmenstufen des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens für die Anwendung von Satz 2 auf einen festen Wert (Durchschnittswert) zu fixieren. Bei der zweiten Gruppe der Weiterversicherten ordnet Satz 3 deren Gleichbehandlung mit denjenigen Pflichtversicherten an, die Beiträge gleicher Höhe entrichtet haben; hier wird also ein entsprechendes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen fingiert. Da den freiwilligen Beiträgen nach § 115 AVG stets Pflichtbeiträge gleicher Höhe in § 114 AVG gegenüberstehen, genügte auch für die zweite Gruppe lediglich die Anordnung, der Berechnung des Übergangsgeldes die Mittelwerte der den Beitragsklassen nach § 114 AVG zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen; eine zusätzliche Bezugnahme auf § 115 AVG wäre dagegen ohne Sinn gewesen, weil § 115 AVG den Beitragsklassen der Weiterversicherten keine Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zuordnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Diese Einbeziehung der freiwilligen Beiträge in die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVG widerspricht nicht dem Sinn und Zweck des Übergangsgeldes. Für die Mitberücksichtigung der freiwilligen Beiträge bei der Höhe des Übergangsgeldes läßt sich schon anführen, daß diese auch die Versicherteneigenschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG mitbegründen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist es ferner durchaus gerechtfertigt, Leistungen an freiwillig Versicherte nach dem Ausmaß ihrer Beteiligung an der Solidargemeinschaft der Versicherten, also nach der Höhe der freiwilligen Beiträge abzustufen. Das LSG räumt zudem selbst ein, daß eine alleinige Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen oft zu Ungereimtheiten führt, wenn die Pflichtbeiträge lange Jahre zurückliegen. Mit dem Zweck des Übergangsgeldes ist es kaum vereinbar, mit Hilfe dieser Leistung während der Rehabilitationsmaßnahmen einen Lebensstandard (mit Abstrichen) aus einer lange zurückliegenden Zeit aufrecht zu erhalten. Wenn zwischenzeitlich freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, ist es sinnvoller, an sie anzuknüpfen und damit während der Rehabilitationsmaßnahmen als maßgebenden letzten Lebensstandard denjenigen zu sichern, der - generell gesehen - die Leistung von Beiträgen dieser Höhe ermöglicht. Eine Gefahr von Manipulationen - oder gar, wie das LSG meint, einer raffinierten Vorplanung - erscheint dem Senat dabei kaum gegeben. Sofern die gesetzliche Regelung gelegentlich zu unbilligen Ergebnissen führen mag (vgl. Beck, ZfS 1961, 139), ist das hinzunehmen, weil auch eine Außerachtlassung von freiwilligen Beiträgen unbillige Ergebnisse nicht verhindern kann.

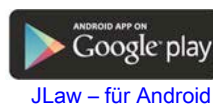
Die Regelung der Beklagten in III A Nr. 5 ihrer Richtlinien könnte im übrigen selbst dann nicht als rechtswidrig gelten, wenn § 18 Abs. 2 sich in seinen Sätzen 2 und 3 nur auf Pflichtbeiträge beziehen würde. Das LSG hat sich offenbar von dem Gedanken leiten lassen, § 18 Abs. 2 AVG möglichst so auszu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

legen, daß keine ungeregelten Lücken verbleiben. Ein solcher Gedanke darf aber bei dieser Vorschrift nicht vorherrschend sein, weil der Gesetzgeber den Organen der Beklagten in § 18 Abs. 2 AVG lückenhafte Anweisungen für die Regelung der Höhe des Übergangsgeldes erteilt und es ihnen überläßt, die Lücken durch autonome Rechtsetzung auszufüllen. Wenn § 18 Abs. 2, Sätze 2 und 3 nur Pflichtbeiträge betreffen, ließe sich daher nur annehmen, daß die Versicherungsträger selbst entscheiden könnten, ob und in welcher Weise sie bei der Regelung der Höhe des Übergangsgeldes auch freiwillige Beiträge berücksichtigen.

Entspricht hiernach die Regelung der Beklagten in III A 5 ihrer Richtlinien dem Gesetz, so bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Beklagte diese Bestimmung auf freiwillige Beiträge aus der Zeit von 1957 entsprechend angewendet hat. Denn damit verwirklicht sie bei diesen Beiträgen nur die mit § 18 Abs. 2 Satz 3 AVG und III A 5 ihrer Richtlinien verfolgte Absicht; im übrigen greift sie lediglich zurück auf das Einkommen, das für die Höhe dieser Beiträge bestimmend gewesen ist (§ 185 AVG aF iVm § 7 SVAG).

Die Beklagte hat deshalb das tägliche Übergangsgeld für die Klägerin zu Recht nur mit 0,80 DM bemessen. Dieser Satz ist zwar gering, so daß sich fragen läßt, ob der Zweck des Übergangsgeldes mit solchen Sätzen, die für die wirtschaftliche Lebensführung keine wesentliche Rolle spielen, nicht verfehlt wird. Der Senat kann jedoch von sich aus keine Mindestsätze festsetzen, das muß dem Gesetzgeber oder den Versicherungsträgern überlassen bleiben.

Auf die Berufung der Beklagten war somit die Klage ab-



- 9 -

zuweisen, soweit die Klägerin für die Zeit vom 1. März 1963 bis 1. April 1964 ein tägliches Übergangsgeld von mehr als 0,80 DM verlangt; insoweit mußte das Urteil des LSG geändert werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)